

Ein CO₂-Preis für die thermische Abfallbehandlung: Die EU-Lösung bietet beste Chancen für das Klima!

Was ist zu tun?

- Das beste Instrument zur Senkung des CO₂-Fußabdrucks bei Produkten wäre ein CO₂-Preis bei der Herstellung. Sollte das politisch nicht umsetzbar sein, muss eine Lösung für den Einbezug von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung auf EU-Ebene gefunden werden.
- Bei der Evaluierung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes müssen die Pläne der EU zur Reform des Emissionshandels berücksichtigt werden: Der Einbezug nach einer Folgenabschätzung bietet einen guten Weg.
- Die Diskussion um einen deutschen Alleingang zum Einbezug von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung in den nationalen Emissionshandel führt in die falsche Richtung; wir brauchen eine EU-weite Lösung.
- Der bedeutende Beitrag von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung zur sicheren Versorgung mit Strom und Wärme, der unter einem minimalen Einsatz von Öl und Gas geleistet wird, muss aufrechterhalten werden.

Worum geht es?

Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (TAB-Anlagen) mit einem Schwerpunkt auf Siedlungsabfällen sind heute sowohl vom europäischen Emissionshandel (European Emission Trading System, EU ETS) als auch vom nationalen Emissionshandels in Deutschland (über das Brennstoffemissionshandelsgesetz, BEHG) ausgenommen.

Die Bepreisung von CO₂ ist ein unverzichtbares Instrument für die Dekarbonisierung. Auf Betreiber von TAB-Anlagen ist die Anreizwirkung eines CO₂-Preises jedoch gering, da sie keinen Einfluss auf die Menge und Zusammensetzung der Siedlungsabfälle haben. Solange die CO₂-Speicherung in Deutschland auf Pilotvorhaben mit geringen Mengen begrenzt ist, würde bei einer Einbeziehung von TAB-Anlagen keine Lenkungswirkung für eine zusätzliche CO₂-Minderung entstehen. Vielmehr würden die Preise für die Abfallverwertung für die kommunalen Aufgabenträger steigen. Ein transparenter CO₂-Preis auf Produktebene ist daher die bessere Wahl zur Reduktion von Abfall und zur Beschleunigung der Dekarbonisierung.

Sollte dennoch eine Entscheidung für den Einbezug von TAB-Anlagen in ein System zur CO₂-Bepreisung politisch forciert werden, plädieren wir für eine EU-weite Lösung, die fairen Wettbewerb zwischen allen Optionen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfall sicherstellt und Carbon-Leakage vermeidet. Ein deutscher Alleingang kann klimaschädliche Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen. Dabei gilt es die wichtigen Beiträge von TAB-Anlagen zu erhalten: Zum einen zur sicheren Versorgung mit Wärme und Strom bei einem minimalen Einsatz von Öl und Gas, zum anderen zur Ressourcenschonung und damit zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.



Die Maßnahmen im Detail

Ein nationaler Alleingang bei der CO2-Bepreisung birgt viele Risiken

Die Einführung des nationalen Emissionshandels im Jahr 2021 war ein wichtiger Schritt zur Ausweitung der CO₂-Bepreisung. Jedoch erfordert ein rein nationales Instrument zusätzliche Regeln, um innerhalb der EU den fairen Wettbewerb zwischen Technologien zu garantieren und Carbon Leakage zu vermeiden. Ansonsten droht die dauerhafte Fortführung der klimaschädlicheren Abfallentsorgung über Deponien, die noch in vielen EU-Ländern betrieben wird. Und selbst eine thermische Abfallbehandlung in anderen Mitgliedsstaaten ohne CO2-Bepreisung kann mit zusätzlichen Transport-Emissionen verbunden sein, ohne Abwärmenutzung und mit niedrigeren Standards bei der Abgasreinigung erfolgen. Die erforderlichen Regeln, um das zu vermeiden, sind zwangsläufig kleinteilig und komplex, was nicht nur hohe administrativen Kosten verursacht, sondern insbesondere die Fehleranfälligkeit des nationalen Instruments erhöht.

Die Bepreisung von CO₂-Emissionen auf EU-Ebene bietet Vorteile für das Klima und den fairen Wettbewerb zwischen Entsorgungstechnologien gegenüber einer nationalen Lösung. Durch die Vorschläge der EU-Kommission aus dem Fit for 55 Paket vom Juli 2021 zeichnet sich bereits ein umfassendes System zur europäischen CO2-Bepreisung ab. Der Ampel-Koalitionsvertrag erkennt diese Vorteile und unterstützt die Pläne der EU-Kommission. Dennoch prüft die Bundesregierung die Aufnahme von TAB-Anlagen in den nationalen Emissionshandel laut einem Beschluss des Bundestags vom 07.10.2020 in der laufenden BEHG-Evaluierung. Dieser Beschluss wurde also lange vor Bekanntwerden der Pläne der EU-Kommission für eine Ausweitung des EU ETS getroffen.

Wir halten die Pläne zur Ausweitung des EU ETS für richtig: die Vorschläge der EU-Kommission und deren Weiterentwicklung im Rahmen des Trilogs müssen in die BEHG-Evaluierung einfließen. Vor der sich abzeichnenden EU-weiten Lösung sollte keine nationale Entscheidung über den Einbezug der Abfallbehandlung getroffen werden, die eine zusätzliche Klimabelastung durch Wettbewerbsverzerrungen riskiert.

Bei der nationalen BEHG-Evaluierung müssen die laufenden EU-Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Vorschlag des EU-Umweltausschusses weist in die richtige Richtung

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments hat im Januar 2022 einen Berichtsentwurf zu den Plänen der EU-Kommission vorgelegt. Dieser enthält einen konkreten Vorschlag für den Einbezug von TAB-Anlagen in den EU ETS ab dem Jahr 2028 (siehe Änderungsantrag 48 im Berichtsentwurf): Zunächst soll eine Folgenabschätzung bis Ende 2025 erstellt werden, um mögliche negative Klimaeffekte durch die Umleitung von Abfallströmen von TAB-Anlagen zu Deponien in der EU sowie durch Ausfuhren von Abfällen in Drittländer zu untersuchen. Falls diese eintreten können, soll ein Legislativvorschlag zur Verhinderung der Effekte erarbeitet werden.



Nach einer positiven Folgenabschätzung bietet die Aufnahme von TAB-Anlagen in den EU ETS eine gute Perspektive für Klima, Umwelt und Versorgungssicherheit. Damit adressiert der EU-Umweltausschuss wichtige Nachteile, die beim Einbezug von TAB-Anlagen in den EU ETS entstehen können. Ein weiterer Punkt, der zwingend zu untersuchen wäre, ist die Sicherstellung des fairen Wettbewerbs innerhalb der EU zwischen TAB-Anlagen, Mitverbrennungsanlagen und Deponien durch identische CO₂-Preise und Carbon-Leakage-Regeln. Andernfalls drohen hierdurch negative Effekte auf Klima, Umwelt und Versorgungssicherheit. Nur unter Beachtung dieser Vergleiche entsteht eine funktionierende europäische Lösung für die Bepreisung von CO₂-Emissionen aus der Abfallbehandlung, die einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen leistet und für Unternehmen eine planbare Perspektive bietet.

Angesichts des sinnvollen Vorschlags des EU-Umweltausschusses wird die Problematik eines nationalen Alleingangs noch deutlicher. Ein Einbezug in den nationalen Emissionshandel über das BEHG vor einem Einbezug im EU ETS wie vorgeschlagen ab dem Jahr 2028 würde bedeuten, dass TAB-Anlagen zunächst wenige Jahre in einem CO₂-Bepreisungsregime erfasst wären, das die Inverkehrbringer von fossilen Brennstoffen und nicht die CO₂-Emittenten adressiert. Anschließend würden TAB-Anlagen in den EU ETS wechseln, der die CO₂-Emittenten erfasst. Aufgrund des Systemwechsel würden die Betreiber von TAB-Anlagen auf neue Vorschriften, Marktplätze und nicht zuletzt CO₂-Preise treffen. Dadurch gehen nicht nur jede Planbarkeit für Anlagenbetreiber und Investoren verloren, es werden zudem komplexe Übergangsregeln erforderlich.

Es bedarf neuer Antworten zur Abscheidung von CO2

Die Ziele einer Kreislaufwirtschaft sollten oberste Priorität behalten; die Bepreisung von CO₂-Emissionen kann dabei unterstützen. Jedoch werden die letzten Prozessschritte der Verwertung und Entsorgung mit der unvermeidbaren Emission von CO₂ auf absehbare Zeit notwendig bleiben. Aus heutiger Sicht sind daher TAB-Anlagen zur Schadstoffsenke sowie eine daran gekoppelte Abscheidung und Speicherung oder Nutzung von CO₂ (Carbon Capture and Storage/Usage, CCS/CCU) ohne Alternative für die vollständige Klimaneutralität. Bereits heute sollten geeignete Rahmenbedingungen zum Aufbau der nötigen CCS/CCU-Infrastruktur diskutiert werden, ähnlich wie bei der Wasserstoffwirtschaft.

Der Aufbau und der Zugang zu einer CCS/CCU-Infrastruktur verbessert die Reaktionsmöglichkeiten für TAB-Anlagen auf einen CO₂-Preis erheblich. In Verbindung mit der Behandlung biogener Abfälle und einer dauerhaften CO₂-Einspeicherung ist sogar ein klimapositiver Beitrag durch die Entnahme von Kohlenstoff aus dem biogenen Kohlenstoffkreislauf möglich. Ein solcher Beitrag sollte über die CO₂-Bepreisung angerechnet werden, damit die wirtschaftlichen Anreize für die erforderlichen Investitionen entstehen.

Erst durch den Zugang zu einer ausgebauten CCS/CCU-Infrastruktur entfaltet der CO₂-Preis seine volle Wirksamkeit.



Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch persönlich zur Verfügung.



Kontakt:

Dr. Oliver Kopp Leiter Energiepolitik und Energiewirtschaft MVV Energie AG E-Mail: o.kopp@mvv.de

Telefon: 0621/290-3599